



1. Vertragsgrundlage

Die Lieferung von Strom durch die Stadtwerke Duisburg AG erfolgt für den Haushaltsbedarf. Lieferbeginn ist das vom Kunden gewählte Datum, sofern zu diesem Zeitpunkt die Belieferung tatsächlich und rechtlich möglich ist. Ansonsten wird der Lieferbeginn durch die Stadtwerke Duisburg AG bestimmt. Ist ein Lieferbeginn innerhalb von 6 Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages nicht möglich, wird die Stadtwerke Duisburg AG dies dem Kunden mitteilen. Der Kunde hat dann die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieser Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Tritt er nicht zurück, wird der Lieferbeginn durch die Stadtwerke Duisburg AG bestimmt.

2. Vertragsbeginn/Kündigung

Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Stadtwerke Duisburg AG in Textform zustande. Die Erstlaufzeit von einem Jahr beginnt mit der Stromlieferung, jedoch frühestens mit Datum der Auftragserteilung. Nach Ablauf der Erstlaufzeit kann der Vertrag vom Kunden und von der Stadtwerke Duisburg AG mit einer Frist von sechs Wochen jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Ein möglicher Lieferantenwechsel ist grundsätzlich kostenfrei und würde seitens der Stadtwerke Duisburg AG zügig innerhalb der gesetzlichen Fristen durchgeführt werden.

3. Preis

Preisstand: 01.03.2018

| PartnerStrom Natur mit Bestpreisabrechnung | EUR/Jahr | ct/kWh |
|---|---------------|--------------|
| Stufe 1 Grundpreis und Arbeitspreis: bis 2.510 kWh pro Jahr (brutto) | 85,75 | 29,70 |
| Stufe 2 Grundpreis und Arbeitspreis: ab 2.511 kWh pro Jahr (brutto) | 135,44 | 27,72 |

Die angegebenen Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von zz. 19 %.

In den Netto-Endpreis fließen folgende Kostenbestandteile ein:

| | | |
|--|--|-------|
| Stromsteuer nach Stromsteuergesetz | | 2,050 |
| EEG-Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz | | 6,792 |
| Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes | | 0,037 |
| KWKG Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz | | 0,345 |
| Umlage für die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung | | 0,370 |
| Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten | | 0,011 |
| Konzessionsabgabe – Regelsatz nach Konzessionsabgabenverordnung | | 1,990 |

Die oben stehende Aufstellung gilt für einen Jahresverbrauch bis 100.000 kWh.

Hinweis: Bestpreisabrechnung - Abgerechnet wird der günstigste Preis, der sich in Abhängigkeit des Verbrauchs im Abrechnungszeitraum aus der Preisstufe 1 oder 2 ergibt. Stufe 1: bis 2.500 kWh pro Jahr. Stufe 2: ab 2.501 kWh pro Jahr.

Die Preise gelten bei jährlicher Rechnungsstellung. Wenn Sie es wünschen, rechnen wir Ihren Verbrauch auch unterjährig ab. Dies berechnen wir Ihnen nach dem tatsächlichen zusätzlichen Aufwand (siehe Punkt 1 der Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV).

4. Preisbestandteile und Preisänderungen

- Im Strompreis gemäß Ziffer 3 sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, Konzessionsabgaben, die Entgelte für Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb, die Kosten der Abrechnung sowie die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG), sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO.
- Preisänderungen durch die Stadtwerke Duisburg AG erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 BGB zivilgerichtliche Überprüfung lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die Stadtwerke Duisburg AG sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. Die Stadtwerke Duisburg AG ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die Stadtwerke Duisburg AG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- Die Stadtwerke Duisburg AG nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die Stadtwerke Duisburg AG hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die Stadtwerke Duisburg AG Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke Duisburg AG wird zu den beabsichtigten Änderungen zugleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf ihrer Internetseite (www.stadtwerke-duisburg.de) veröffentlichen.
- Ändert die Stadtwerke Duisburg AG die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird die Stadtwerke Duisburg AG den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich

hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Duisburg AG hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB bleibt unberührt.

- (6) Die Absätze 2 – 5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netzanschluss, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

5. Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) in der Fassung vom 26. Oktober 2006, zuletzt geändert am 29. August 2016, die beigefügten Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV sowie das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der StromGVV. Bei Änderungen der StromGVV kann die Stadtwerke Duisburg AG eine Anpassung an die jeweils gültige Fassung verlangen.

6. Allgemeine Informationen

Wir weisen darauf hin, dass Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV gegen die Netze Duisburg GmbH in ihrer Eigenschaft als Netzbetreiber geltend zu machen sind.

Informationen zum Vertrag erhalten Sie unter der Telefonnummer 0203 39 39 39, persönlich in unserem Kundencenter in der Friedrich-Wilhelm-Straße 47 (Innenstadt) oder über unsere Internetseiten unter www.stadtwerke-duisburg.de.

Energieeffizienz ist uns wichtig!

Allgemeine Auskünfte zur Energieeinsparung sowie Informationen, wie Energieeffizienz nachhaltig gesteigert werden kann, finden Sie unter www.stadtwerke-duisburg.de. Zudem erhalten Sie hier auch weitere Kontaktmöglichkeiten zu bspw. Verbraucherorganisationen oder Energieagenturen, die verschiedene Maßnahmen anbieten. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

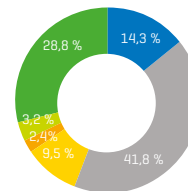
Anlagen

- Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV
- Ergänzende Bedingungen zur StromGVV
- Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV

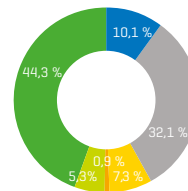
Informationen zur Stromlieferung der Stadtwerke Duisburg AG 2016 gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz:

(Stand: November 2017)

Deutschland⁴



Unternehmensmix⁴



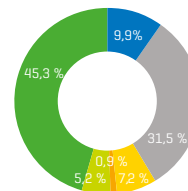
Co₂-Emissionen 471 g/kWh

Radioaktiver Abfall 0,0004 g/kWh

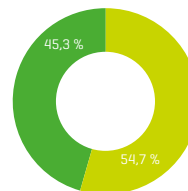
Co₂-Emissionen 367 g/kWh

Radioaktiver Abfall 0,0003 g/kWh

Normalstrom-Produkte^{1,2}



Ökostrom-Produkte^{1,2}



Co₂-Emissionen 360 g/kWh

Radioaktiver Abfall 0,0003 g/kWh

Co₂-Emissionen 0 g/kWh

Radioaktiver Abfall 0 g/kWh

¹ Quelle: SWDU-Vertrieb

² Gilt für alle Produkte mit einem Erzeugungsanteil von 100 % erneuerbarer Energien; durch die zusätzlich gezahlte EEG-Umlage wurden 45,3 % davon auch erneuerbare Energien gem. EEG gefördert.

³ Gilt für alle Produkte außer den Ökostrom-Produkten. Der Energieträgermix der privilegierten Kunden im Sinne des EEG ist nicht enthalten.

⁴ Quelle: BDEW

- Kernenergie
- Kohle
- Erdgas
- Sonstige fossile Energieträger
- Sonstige erneuerbare Energien
- Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG